

# Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Herten-West-Erweiterung“, der Stadt Rheinfelden (Baden), Stadtteil Herten

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg, in Kraft getreten am 01.03.2015, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung,  
hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am xx.xx.2017 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Industriegebiet Herten-West-Erweiterung" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 17.07.2000.

## **§ 2 Örtliche Bauvorschriften**

### **a. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Die Oberflächenbeläge sind in wasserundurchlässigem Material herzustellen.

Sämtliche nicht für Fahrverkehr, Parkierung, Lagerung oder Umschlagzwecke benötigten Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

### **b. Behandlung von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 LBO)**

Im gesamten Baugebiet darf das anfallende Niederschlagswasser nicht versickert werden sondern ist der öffentlichen Mischwasserkanalisation zuzuleiten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 07.03.2017

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister